

Name:

FREIE SACHSEN

Kurzbezeichnung:

FREIE SACHSEN

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Brauhausstraße 6
09111 Chemnitz**

Telefon:

(01 52) 25 72 82 77

Telefax:

-

E-Mail:

kontakt@freie-sachsen.info

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.09.2022)

Name:

FREIE SACHSEN

Kurzbezeichnung:

FREIE SACHSEN

Zusatzbezeichnung:

-

Landesvorstand:

Vorsitzender:

Martin Kohlmann

Stellvertreter:

Andreas Hofmann

Stefan Hartung

Schatzmeister:

Robert Andres

Beisitzer:

Uta Hesse

Andreas Herzog

Manuel Leuchtman

Mirko Rau

Hans-Jörg Schneese

Peter Schreiber

Rainer Umlauf

Satzung für die Partei **FREIE SACHSEN**



§ 1 – Name und Sitz

(1) Der Name der Partei lautet FREIE SACHSEN. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet FREIE SACHSEN.

(2) Untergliederungen können mit Zustimmung des Landesvorstandes eine abweichende Benennung tragen und unter dieser auftreten, soweit es die gültige Rechtslage, insbesondere die Wahlgesetze und die Kommunalwahlordnungen, zulassen.

(3) Die Partei FREIE SACHSEN beteiligt sich gemäß Artikel 21. Abs. 1 des Grundgesetzes an der demokratischen Willensbildung des deutschen Volkes. Sie nimmt an öffentlichen Wahlen und am Parteienwettbewerb teil.

(4) Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich auf den Freistaat Sachsen im Sinne des Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Sitz der Partei ist in Chemnitz. Der Sitz der Partei ist ihre Landesgeschäftsstelle. Diese befindet sich derzeit in der Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz. Sollte die Landesgeschäftsstelle an eine andere Örtlichkeit verziehen, ist die Satzung entsprechend zu berichtigen und die neue Anschrift anzugeben.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Grundsätzlich können ausländische Staatsangehörige nicht Mitglied werden. Der Landesvorstand kann jedoch Ausnahmen beschließen. Vorstände dürfen jedoch niemals mehrheitlich aus ausländischen Staatsangehörigen bestehen, auch unter den Parteimitgliedern darf die Mehrheit gemäß § 2 Abs. Nr. 1 Parteiengesetz nicht aus ausländischen Staatsangehörigen bestehen.“

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei FREIE SACHSEN werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze, sowie die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die

infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein oder werden.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder Wählergruppen ist nicht ausgeschlossen. Bei Eintritt ist der aufzunehmende Verband jedoch darüber zu informieren. Erfolgt der Eintritt in eine andere Partei oder Wählervereinigung während der Mitgliedschaft bei der Partei FREIE SACHSEN, ist vor dem Eintritt eine Genehmigung des aufzunehmenden Verbandes einzuholen.

(3) Die Mitgliedschaft in den untergeordneten Gebietsverbänden richtet sich nach dem Wohnsitz. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Gesamtverband anzuzeigen. Ausnahmen vom Wohnsitzprinzip kann der Landesvorstand zulassen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet zunächst der zuständige Gebietsverband. Dieser hat das Aufnahmeersuchen dem Landesvorstand vorzulegen, welcher innerhalb einer Frist von drei Monaten die Aufnahme verbieten kann. Mit Zustimmung des Landesvorstandes oder Ablauf der Drei-Monats-Frist ohne Reaktion, gilt die Aufnahme als erfolgt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung sowie den Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Partei zu beteiligen.

(2) Über Parteiinterna ist Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht auf der Landesmitgliederversammlung, sowie der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes, dem es angehört. Dies gilt auch, wenn Untergliederungen nachgeordneter Stufen (Ortsverbände o.ä.) gegründet sind.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf, dass mit seinen personenbezogenen Daten sensibel und verantwortlich umgegangen wird. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, sind zu beachten.

(5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Beiträge zu bezahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt erst dann, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag für den laufenden Monat entrichtet sind, sie endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Mitgliedsausweis ist dem Landesvorstand zurückzugeben, ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(2) Der Landesvorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es mindestens drei Monate Mitgliedsbeitrag schuldet.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied, das mit seinem Verhalten das Ansehen der Partei schädigt oder parteiinterne Abläufe grob stört, kann ausgeschlossen werden.

(2) Als parteischädigendes Verhalten ist insbesondere auch das öffentliche Distanzieren von politischen Mitbewerbern zu sehen, wenn nicht politisch-inhaltliche Differenzen dafür ausschlaggebend sind, sondern die Organisation der Person, von der sich distanziert wird oder die Angst vor einer damit verbundenen, medialen Reaktion.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden die Schiedsgerichte.

(4) In den Kreisverbänden sind Schiedsgerichte einzurichten, die als erste Instanz entscheiden. Das Schiedsgericht wird in diesem Fall auf Antrag des Landesvorstands oder des Kreisvorstandes tätig. Gegen eine Entscheidung des Kreisschiedsgericht kann von allen Beteiligten Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet das Landesschiedsgericht als zweite Instanz. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes kann ein Mitglied, das durch die Entscheidung beschwert ist, Beschwerde zur nächsten Landesmitgliederversammlung einlegen. Diese kann die Entscheidung des Landesschiedsgerichts bestätigen, aufheben oder abändern. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz vorliegen. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(4) Wenn es die Dringlichkeit erfordert, um schwere Nachteile von der Partei abzuwenden, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei FREIES SACHSEN sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Tätigkeit der Schiedsgerichte regelt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist und den Beteiligten rechtliches Gehör, ein geregeltes Verfahren sowie die Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 5.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Landesvorstand verhängt werden:

1. Verwarnung

2. Verweis

3. Enthebung von einem Parteiamt

4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden - auf Zeit – bis zu zwei Jahren. Gegen diese Maßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Die Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 5.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Gebietsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, so ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gebietsverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Gebietsverband einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann der Landesvorstand den Gebietsverband anweisen, mit einer Frist von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung des entsprechenden Gebietsverbandes einzuberufen.

(3) Die Auflösung und der Ausschluss von Gebietsverbänden kann nur durch den Landesvorstand auf einer Gesamtmitgliederversammlung (Landesmitgliederversammlung) beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für einen solchen Antrag sind nur Verstöße gegen Beschlüsse einer Landesmitgliederversammlung, die Satzung und Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluss der Landesmitgliederversammlung ist die Berufung beim Landesschiedsgericht zulässig.

(4) Werden gegen die Gesamtpartei gerichtet Maßnahmen nach § 233a Abs. 1 des Parteiengesetzes von einem Landesverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, hat der entsprechende Verband der Gesamtpartei den eingetretenen Verlust zu ersetzen.“

§ 6 Gliederung

(1) Die Partei FREIE SACHSEN gliedert sich in den Landesverband und Kreisverbände. Innerhalb der Kreisverbände können zudem Ortsverbände gebildet werden.

(2) Die Untergliederungen sollen nach Möglichkeit der politischen Struktur des Freistaates Sachsen angepasst sein.

(3) Über die Gründung von Kreisverbänden als Untergliederungen entscheidet der Landesvorstand, über die Gründung von Ortsverbänden als Untergliederungen der jeweilige Kreisvorstand.

(4) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt einen Postempfänger. Untergliederungen können sich ein eigenes Programm und eine Satzung geben. Diese Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten.

(5) Alle Untergliederungen sind wirtschaftlich selbstständig. Eine finanzielle Haftung einzelner Verbände füreinander erfolgt nicht, sofern diese nicht im Einzelfall vertraglich geregelt ist.

(6) Der Landesverband ist die höchste Gliederung der Partei, einen Bundesverband gibt es durch die räumliche Begrenzung des Tätigkeitsbereiches der Partei auf den Freistaat Sachsen nicht.

§ 7 Parteiorgane und Mitgliederversammlungen

(1) Das oberste Organ der Partei FREIE SACHSEN ist die Landesmitgliederversammlung, die als Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre abgehalten wird.

(2) Die Landesmitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Post oder schriftliche Telefonnachricht genügt). Bei außerordentlichen Anlässen (z.B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristig außerhalb der 2-Wochen-Frist erfolgen.

(3) Wenn die Vorstände von drei Kreisverbänden oder 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung einfordern, findet dieser auch außerhalb der turnusgemäßen Abläufe statt. Nach Aufforderung zur Einberufung ist die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

(4) Die Landesmitgliederversammlung beschließt als höchstes Gremium das Programm, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung und Vereinigung mit anderen Parteien. Die Landesmitgliederversammlung wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr Landesvorstand, Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

(5) Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt worden ist.

(6) Die Landesmitgliederversammlung nimmt in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monaten – einen Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Weiterhin nimmt die Landesmitgliederversammlung in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monaten – einen Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) ist vor der Berichterstattung durch die vom gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

(7) Die Landesmitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vor der Mitgliederversammlung gewählte Tagungsleitung (mindestens Versammlungsleiter und Schriftführer) beurkundet. Personenwahlen zu Vorstandsämtern und Kandidatenaufstellungen finden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in geheimer Wahl nach dem einfachen Mehrheitswahlrecht statt.

(8) Ab einer Mitgliederzahl von 1000 kann der Vorstand an Stelle einer Mitgliederversammlung einen Delegiertenparteitag einberufen und die Gebietsverbände mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zur Wahl von Delegierten auffordern. Der Delegiertenschlüssel beträgt dabei 1 zu 10, sprich ein Delegierter pro 10 angefangene Mitglieder. Über diese Vorgehensweise entscheidet der Gesamtparteitag mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt als Gesamtvorstand die Geschäfte der Partei FREIE SACHSEN. In dieser Funktion hat er die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung umzusetzen.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Landesvorsitzenden, mindestens einem

Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer. Der kann beschließen, anstatt eines einzelnen Bundesvorsitzenden zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende zu wählen. Die Zahl der gleichberechtigten Landesvorsitzenden beträgt maximal zwei.

(3) Die Kreisvorsitzenden der untergeordneten Gliederungen gehören dem Landesvorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

(4) Die maximale Größe des Landesvorstandes beschließt die Landesmitgliederversammlung.

(5) Der Landesvorsitzende, sein(e) Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten die Partei – vor allem in Rechtsgeschäften - alleinvertretungsbefugt. Der Landesvorstand kann darüber hinaus einzelne Mitglieder bevollmächtigen, die Partei alleinvertretungsbefugt zu vertreten.

(6) Der Landesvorstand entscheidet über die Teilnahme an Wahlen auf Landesebene, sowie über einen Antritt im Bundesland Sachsen zur Bundestagswahl und Europawahl.

§ 9 Kreis- und Ortsverbände

(1) Für die Durchführung der Mitgliederversammlungen in Kreis- und Ortsverbänden gelten die Regelungen aus § 7f der Satzung entsprechend.

(2) Die Kreis- bzw. Ortsmitgliederversammlung muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einberufen werden. Entsprechend den Einberufungs- und Durchführungsmodalitäten wird auf §7 der Satzung verwiesen.

(3) Kreisverbände können die Finanzhoheit auf den Landesverband übertragen.

(4) Die Finanzhoheit der Ortsverbände liegt grundsätzlich beim übergeordneten Kreisverband. Ausnahmen müssen durch den entsprechenden Kreisverband beschlossen werden.

(5) Ist ein Verband handlungsunfähig, werden die Aufgaben an den nächsthöheren Gebietsverband übertragen.

(6) Bei Auflösung eines Kreis- oder Ortsverbandes sind sämtliche Unterlagen, sowohl der Mitgliederverwaltung und Parteiorganisation als auch der Buchhaltung, dem Vorstand nächsthöheren Gliederung zu überreichen.

§ 10 – Bewerberaufstellung für Wahlen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen (z.B. Landtags- und Bundestagswahl, kommunalen Vertretungen, Bürgermeister-, Oberbürgermeister und Landratswahlen, Europawahl) gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Gesamtpartei und der zuständigen Gliederungen.

(2) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für Wahlen erfolgt in geheimer Abstimmung. Das Nähere regeln die entsprechenden Wahlgesetze und Verordnungen.

§ 11 – Pflicht zur finanziellen Rechenschaft

(1) Die Gliederungen der Partei FREIES SACHSEN haben jeweils über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Ausführungsbestimmungen hierzu sind in der Finanzordnung niedergelegt. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 12 – Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer Landesmitgliederversammlung mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Über die Auflösung der Gesamtpartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluß der Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden. Die gleiche Mehrheit erfordert eine Änderung des Programms der Partei.

(2) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann durch einen Beschluß der Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden.

(3) Beschließt die Landesmitgliederversammlung die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien, so hat der Landesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren zu veranlassen. Lehnt die Landesmitgliederversammlung einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien ab, so kann der Landesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren veranlassen. Der Beschluß der Landesmitgliederversammlung wird durch das Ergebnis der Urabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt, geändert oder aufgehoben.“

§ 14 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Gesamtvorstand und von den Kreisverbänden

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.

§ 15 – Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 26.02.2021 in Kraft.

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 26. Februar 2021.

Geändert durch die Landesmitgliederversammlung am 5. September 2021.

Finanzordnung der Partei FREIE SACHSEN

§ 1

Zur Erfüllung der Aufgaben der Partei FREIE SACHSEN werden die erforderlichen Mittel durch Beiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

§ 2

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Partei FREIE SACHSEN sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks des Parteiengesetzes Bücher zu führen.

Die Bücher und sonstige Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist gemäß § 24 Abs. 2 und 3 PartG (Parteiengesetz), die Vermögensrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG (Parteiengesetz) zu gliedern.

§ 3

Der Landesvorstand sowie jeder Gebietsvorstand, der eine eigene Kasse führt, wählen einen Schatzmeister aus ihren Reihen.

Der Schatzmeister hat bei wesentlichen Finanzfragen mitzuwirken.

Alle Verbände sind dem Landesschatzmeister jederzeit zur Offenlegung der Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen verpflichtet.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist dem jeweils nächsthöheren Vorstand innerhalb von sechs Monaten des Folgejahres ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 4

Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 Parteiengesetz zu prüfen. Er ist mitsamt dem Prüfvermerk bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Von der Möglichkeit, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Verlängerung der Einreichungsfrist gem. § 19 a Abs. 3 Parteiengesetz zu beantragen, darf aus besonderem Grund ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 5

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2021

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag beträgt eine Jahresmindestgebühr von 10 Euro.

Die Kreisverbände erhalten einen angemessenen, den politischen Erfordernissen folgenden Anteil am Beitragsaufkommen, die Zuteilungen erfolgen durch den Landesvorstand. Spenden bleiben bei dem Gebietsverband, dem sie gegeben werden. Der Landesvorstand legt durch Beschluss fest, welchen Beitrag die nachgeordneten Verbände für jedes Mitglied erhalten und wie die Aufteilung dieser Beitragsanteile innerhalb seines Bereiches erfolgt.

§ 7

Wenn sich die Partei an landesweiten Wahlen – sowohl Bundes, als auch Landtagswahlen im Freistaat Sachsen – beteiligt, so stehen dem Landesverband die finanziellen Mittel zu, die von der Verwaltung des Bundestags ausbezahlt werden.

Beschlossen auf dem Gründungsparteitag am 26. Februar 2021.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

der Partei FREIE SACHSEN

§ 1

Schiedsgerichte werden auf Kreis- und Landesebene gebildet. Die Kreis- bzw. Landesmitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Beisitzer der Schiedsgerichte mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Schiedsgerichte bleiben solange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter ausgeschieden oder verhindert, dann übernimmt der Beisitzer den Vorsitz.

§ 2

Erstinstanzlich zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Kreisverband der Betroffene Mitglied ist. Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens ist beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts einzureichen. Ist ein Schiedsgericht beschlussunfähig, ist das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht zu verweisen. Auf Kreisverbandsebene treffen die verbliebenen Schiedsgerichtsmitglieder per Mehrheitsabstimmung die Entscheidung, an welches Kreisverbands-Schiedsgericht das Verfahren übertragen wird, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Die Verfahrensbeteiligten können ein Mitglied des Schiedsgerichts ablehnen, wenn triftige Gründe vorliegen. Der Ablehnungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingereicht werden. Enthält der Antrag keine schriftliche Begründung oder ist er offensichtlich rechtsmissbräuchlich, so wird er vom Vorsitzenden sofort zurückgewiesen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Über jeden Fall der Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsantrag ist bei einfacher Mehrheit stattzugeben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, wird vom Vorsitzenden ein Mitglied eines anderen Schiedsgerichts berufen.

§ 4

Anträge auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahren zur Wahrung satzungsgemäßer Rechte können von jedem Mitglied oder Parteiorgan, dessen Rechte eingeschränkt wurden, mit einer Frist von einer Woche schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden. Ein Antrag ist zu begründen. Schriftliche Beweise und etwaige Zeugen sind anzugeben. Bestehen Zweifel, ob Mitgliedschaft vorliegt, kann der beantragende Vorstand beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts einen Feststellungsantrag einbringen. Das Schiedsgericht kann die Mitgliedschaft bestätigen oder ablehnen, auf Verwirkung oder Ausschluss entscheiden.

§ 5

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Landesvorstand oder dem jeweils für das Mitglied zuständigen Kreisvorstand gestellt werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Kreisschiedsgerichts schriftlich einzureichen. Er ist zu begründen. Schriftliche Beweise und etwaige Zeugen sind anzugeben.

§ 6

Das Schiedsgericht führt eine mündliche Verhandlung durch. Es kann hiervon absehen, wenn den Verfahrensbeteiligten in anderer Weise rechtliches Gehör gewährt werden kann. Der Vorsitzende setzt

Termin und Ort der Verhandlung fest und bestimmt einen Protokollführer, der nicht dem Schiedsgericht angehören muss. Der Vorsitzende veranlasst die schriftliche Ladung an die Verfahrensbeteiligten. Die Ladung muss mindestens eine Woche vor dem Termin den Beteiligten zugestellt sein. Das Schiedsgericht kann Zeugen laden und anhören, wenn dies der Sachverhaltsaufklärung dient.

§ 7

Die Verfahrensbeteiligten erhalten rechtliches Gehör. Über Beweisanträge während der mündlichen Verhandlung entscheidet das Schiedsgericht. Ein am Verfahren beteiligtes Parteiorgan kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ist ein Verfahrensbeteiligter ohne hinreichende Entschuldigung der Verhandlung ferngeblieben oder hat er sich schriftlich eingelassen und ist der Sachverhalt genüge aufgeklärt, so kann ohne ihn verhandelt werden. Von der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Das Schiedsgericht kann eine satzungsgemäße Frist verlängern, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden.

§ 9

Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre Kosten selbst.

§ 10

Das Schiedsgericht entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung spätestens innerhalb eines Monats. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

§ 11

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt binnen vier Wochen. In der Entscheidung müssen die Begründung und der Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsmittels enthalten sein.

§ 12

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes gemäß § 10 Absatz 4 Parteiengesetz ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 13

Gegen eine Entscheidung des Kreisschiedsgerichts können alle Beteiligten Berufung zum Landesschiedsgericht einlegen. Diese ist binnen eines Monats zu beantragen und zu begründen, Beweise und Zeugen sind anzugeben. Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichtes kann ein beschwertes Mitglied die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Erhalt des zweitinstanzlichen Urteils schriftlich zu stellen. Anschließend entscheidet die Landesmitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen in letzter, parteiinterner Instanz über den Ausschluss.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 10 der Schiedsgerichtsordnung gelten für das Berufungsverfahren entsprechend.

§ 15

Die Zustellung der Entscheidung der Landesmitgliederversammlung erfolgt binnen vier Wochen. Sie ist zu begründen und soll den Hinweis enthalten, dass die Entscheidung parteiintern unanfechtbar ist.

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 26. Februar 2021.



Programm der FREIEN SACHSEN

Ein freies Sachsen in Deutschland und Europa

Wir Sachsen sind Deutsche – ebenso wie Nordschleswiger, Kärntener, Südtiroler und Elsässer Deutsche sind. Diese Aufzählung macht deutlich, dass daraus nicht zwangsläufig die Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland folgen muss. In der Vergangenheit war Sachsen manchmal enger und manchmal weniger eng an andere deutsche Gebiete gebunden – und dies kann auch wieder so sein. Gerade angesichts der unübersehbaren Kluft, die seit der Wiedervereinigung in der Bundesrepublik besteht und die sich in den letzten Jahren durch gesellschaftliche Spannungen sogar noch weiter verschärft hat, halten wir – neben einer engen Anbindung an unsere mitteldeutschen Nachbarländer - eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Visegrad-Staaten Ungarn, Tschechien, Polen und der Slowakei für angezeigt. Mit diesen Ländern verbindet uns in vielen Fragen, etwa bei der Inneren Sicherheit oder Familienpolitik mehr, als mit den westdeutschen Bundesländern. Dies bedeutet nicht zwangsläufig den Austritt aus der BRD, aber jedenfalls eine weitreichende Autonomie mit der Befugnis, elementare Angelegenheiten, die uns Sachsen betreffen, auch in Sachsen entscheiden zu können.

Mehr Autonomie und notfalls der SEXIT

Die Rechte Sachsens, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, sind innerhalb der Bundesrepublik neu zu verhandeln. Ziel dieser Verhandlung muss sein, dass Sachsen wichtige Fragen seiner Gegenwart und Zukunft im Sinne des vorliegenden Programms wieder selbst bestimmen kann (Autonomie). Als Vorbild dienen dabei autonome Regionen wie Südtirol in Italien, das Baskenland in Spanien oder Schottland in Großbritannien. Sollte die Berliner Zentralregierung dazu nicht bereit sein, ist als äußerstes Mittel vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, welches sich aus dem Einigungsvertrag ergibt. FREIE SACHSEN bekennt sich zur deutschen Nation, betrachtet aber die derzeitige, staatliche Organisationsstruktur der Bundesrepublik Deutschland kritisch. Ein Austrittsrecht, wie es den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten nach „Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union“ zusteht und von dem Großbritannien mit dem Brexit Gebrauch gemacht hat, muss auch auf nationaler Ebene in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Als kurzfristige Maßnahme sind zudem sämtliche Rechte, die das föderalistische System der Bundesrepublik bereits heute gewährt, auszuschöpfen und im Sinne der Sachsen auf Landesebene umzusetzen, statt auf Wunsch der Bundesregierung an einer Zentralisierung und Gleichschaltung der Bundesländer mitzuwirken. Entscheidungen, die Sachsen betreffen, müssen ausschließlich zum Wohle der sächsischen Bürger getroffen werden, nicht aus Rücksicht auf die übrigen 15 Bundesländer.

Corona-Pandemie als Musterbeispiel für den gescheiterten Zentralismus

Dass der Föderalismus längst nur noch auf dem Papier existiert, zeigt das Verhalten der sächsischen Landesregierung in der Corona-Krise, die als stetiger Abnicker von Befehlen aus Berlin auftrat, obwohl es ihr freigestanden hätte, eigene Verordnungen zu erlassen und einen anderen Umgang mit der Krise zu wählen. Der wirtschaftszerstörende Lockdown, der in Sachsen hunderttausende Existenzen auf dem Gewissen hat und zu wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Spannungen führt, deren Folgen noch lange zu spüren sein werden, hätte durch ein regionales Handlungskonzept, das von rationalem Denken und Verhältnismäßigkeit geprägt gewesen wäre, verhindert werden können. Als Konsequenz aus dem Corona-Chaos gilt es deshalb, den Gesundheitsschutz regional zu stärken, die Ausbildung von medizinischem Fachpersonal zu

unterstützen, sowie unsere Krankenhäuser und auch Gesundheitsämter auszubauen, um im Fall einer neuerlichen Krise sowohl mit Besonnenheit, als auch mit ausreichenden Kapazitäten für zu behandelnde Risikogruppen agieren zu können. Unsere Gesundheit darf nicht von der Profitgier von Pharmakonzernen usw. bestimmt und abhängig gemacht werden.

Ja zu einer sächsischen Verfassung

Als direkte Konsequenz aus einer sächsischen Autonomie (oder gar einem Sächit) fordert FREIE SACHSEN, dass sich die Sachsen eine eigene Verfassung geben. Diese ist durch das Volk als Souverän in freier Selbstbestimmung, durch eine Volksabstimmung, zu bestätigen. Die sächsische Verfassung soll freiheitlichen Charakter aufweisen, die Unverletzlichkeit des Individuums gewähren und die Grundlage dafür bilden, für Sachsen eine friedlich und selbstbestimmte Zukunft zu gewähren. Die Verfassung soll den Einzelnen vor übermäßigen, staatlichen Eingriffen schützen (durch eine Weiterentwicklung der grundgesetzlichen Abwehrrechte gegen den Staat) und vom angestrebten Lebensbild des verantwortungsbewussten Menschen ausgehen. Gleichzeitig soll sie den Rahmen definieren, in dem die sächsische Identität für zukünftige Generationen bewahrt wird.

Heimische Wirtschaft stärken, den Mittelstand vor Ort unterstützen

Nicht nur im Hinblick auf die Corona-Krise gilt: Lebensnotwendige Güter sind verstärkt regional zu produzieren. FREIE SACHSEN wirbt für die Unterstützung regionaler Händler und möchte auch ein breites, gesellschaftliches Bewusstsein für ein dementsprechend verändertes Kaufverhalten schaffen, um den heimischen Standort zu stärken, der nicht nur Arbeitsplätze vor Ort schafft und sichert, sondern durch das Konzept der kurzen Wege auch umwelt- und verkehrspolitisch sinnvoll ist und zudem durch die enge Kundenbindung höhere Qualitätsstandards sichert, als Importe von anderen Kontinenten. Gerade die mittelständischen Unternehmen sind das Rückgrat einer gesunden Gesellschaft und müssen in Sachsen die Unterstützung der Politik erfahren, die ihnen in den letzten Jahren verwehrt blieb. Neben massiven Steuerentlastungen ist ein Abbau der Bürokratie ebenso unvermeidlich, wie die Rückabwicklung der staatlichen Gängelungen, die mittlerweile eher an eine Planwirtschaft, als an eine sozialverträgliche Marktwirtschaft erinnern.

Steuern runter, Wirtschaft rauf

Parallel zum Ausmaß der staatlichen Gängelung privatwirtschaftlicher Unternehmen, hat auch die Belastung der Sachsen durch Steuern und sonstige Zwangsabgaben massiv zu sinken. Indem staatliche und quasistaatliche Bürokratie ganz massiv abgebaut wird, sinkt auch der Finanzbedarf dieser Strukturen. Gleichzeitig wird die Ansiedlung neuer Unternehmen durch günstige Produktions- und Arbeitsbedingungen erheblich begünstigt. Pseudo-ökologische Gesinnungssteuern, etwa die CO₂- oder Energiesteuer, sind auf 0 zu reduzieren.

Grundsätzlich hat sich der Staat aus den Angelegenheiten der kleinen und mittelständischen Unternehmen herauszuhalten, er darf (und muss) seine Kontroll- und Regelfunktion dagegen bei öffentlicher Infrastruktur oder Daseinsfürsorge, etwa Energie- oder Krankenversorgung, wahrnehmen.

Ohne Scheuklappen und Maulkörbe die Zukunft diskutieren

Die Debatte über die Art und Weise unseres Zusammenlebens muss wieder offen geführt werden können. Im bundesrepublikanischen Meinungsklima zieht es unweigerlich die vollkommene gesellschaftliche Ächtung nach sich, wenn man mit der Regierungslinie und dem derzeitigen Aufbau des Staatswesens nicht wesentlich übereinstimmt. Auf diese Weise kann unser Land die

Sackgasse nicht verlassen, in die es hineinmanövriert wurde, da viele kreative Köpfe mundtot gemacht und in die innere Emigration gedrängt werden.

Ja zu sächsischer Selbstbestimmung

Die Zahl nicht-sächsischer, vor allem aus den „alten Bundesländern“ stammender Beamter (insbesondere Richter), Politiker und Journalisten, welche in unserem Land bestimmen, hat ein nicht mehr hinzunehmendes Ausmaß angenommen. Mehr als 30 Jahre nach der „Wende“ sind Verwaltungsleute, Richter und Journalisten aus dem Westen, die gezielt in Schlüsselstellungen installiert wurden, wieder geregelt in ihre Heimatländer zurückzuführen.

Echte Mitbestimmung statt Pseudo-Bürgerbeteiligung

Es kann wohl kaum als Höhepunkt der Entwicklung des menschlichen Zusammenlebens betrachtet werden, alle paar Jahre ein Kreuzchen hinter Kandidaten, deren Parteien nach der Wahl ohnehin zumeist miteinander koalieren, machen zu dürfen und ansonsten keinen Einfluss auf die Entwicklung der eigenen Stadt und des eigenen Landes zu haben. Wesentlich geringere Hürden für Volksbegehren – zum Beispiel nach Schweizer Vorbild - und die Abwählbarkeit von (auch einzelnen) Abgeordneten sind unverzichtbar, um echte Mitbestimmung zu gewährleisten.

Das sächsische Königshaus ist bei der Gestaltung der Zukunft Sachsens angemessen einzubinden.

Subsidiarität statt Gängelung „von oben“

Statt eine Gängelung „von oben herab“ muss das Subsidiaritätsprinzip wieder Geltung bekommen. Dieses beinhaltet, dass alle Entscheidungen auf der niedrigst möglichen Stufe gefällt werden: Im Dorf, was das Dorf betrifft, im Landkreis, was mehrere Dörfer betrifft, im Land, was das Land betrifft usw. Derzeit gilt das Gegenteil: Was sehr gut im Dorf geklärt werden könnte, wird im aufgeblähten EU-Apparat in Brüssel entschieden, und was unser Sachsen betrifft, wird viel zu oft von Berlin aus diktiert. Damit muss Schluss sein. FREIE SACHSEN vertritt eine klare Position: Dresden statt Berlin!

Eigenverantwortung statt Bevormundung

Entsprechend diesem Prinzip steht vor der Mitbestimmung die Eigenverantwortung. Höher als das angebliche Recht, abzustimmen, was der Nachbar mit seinem Haus tun darf, muss immer das Recht sein, mit seinem Haus zu tun, was für richtig gehalten wird. Die obrigkeitlichen Eingriffe in die Privatautonomie und die Vertragsfreiheit müssen auf ein Minimum zurückgefahren werden. FREIE SACHSEN fordert dementsprechend eine individuelle Austrittsmöglichkeit aus den staatlichen Zwangssystemen wie Rentenversicherung, Krankenversicherung, Schulzwang, GEZ usw.. Wer die Verantwortung für sein Leben selbst tragen möchte (und dies auch kann), muss in Sachsen die Möglichkeit dazu haben. Selbstverständlich geht mit solchem Austritt der Verlust des Rechts einher, von den genannten Institutionen Leistungen zu beanspruchen. Ein späterer Wiedereintritt soll unter dann im jeweiligen Einzelfall auszuhandelnden Konditionen möglich sein.

Als freiwilliges Angebot soll eine sächsische Krankenversicherung aufgebaut werden. Lebensrettende Maßnahmen in einer Notsituation dürfen niemandem, unabhängig von seinem Versicherungsstatus oder seiner finanziellen Situation, verwehrt bleiben.

Private Vertragsfreiheit und Abschaffung der Vorzugsbehandlung von Zwangskassen

Die Vertragsbeziehungen unter den Menschen sind von staatlicher Einflußnahme zu befreien. Der

deutschen Rechtstradition, dass zivilrechtliche Vorschriften weitestgehend abdingbar sind, ist wieder Geltung zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund fordert FREIE SACHSEN auch die Aufhebung des beruflichen Kammerzwangs, der z.B. für die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer gilt.

Die Unterordnung des Menschen unter Behörden und Pseudobehörden (Zwangskassen) muss beendet werden. Menschen, Unternehmen und Behörden stehen sich als freie Vertragspartner gegenüber. Wenn Herr X beispielsweise meint, gegen Frau Y eine Forderung zu haben, muss er diese im Rechtswege geltend machen. Nichts anderes darf in Zukunft gelten, wenn die Krankenkasse Z meint, eine Forderung gegen Herrn X oder Frau Y zu haben. Das Recht, selbst Titel zu erlassen und diese gar noch selbst zu vollstrecken, muss abgeschafft und die Gleichheit vor dem Gesetz wiederhergestellt werden.

Wer sich entscheidet, über 40 Jahre in die staatliche Rentenkasse einzuzahlen, soll eine Rente erhalten, die mindestens das Anderthalbfache dessen beträgt, was durch den jährlichen Mikrozensus als „Armutsgrenze“ für Sachsen definiert wird.

Elementare Rechtsgüter schützen – durch Gemeinschaft, nicht durch den Polizeistaat

Freiheit, Leben, Ehre und Eigentum sind die einzigen Rechtsgüter, deren Schutz Strafnormen zu dienen haben. Strafnormen, welche diesen Rechtsgütern nicht dienen, sind illegitim. Das bedeutet z.B., dass friedliche Meinungsäußerungen die Strafverfolgungsbehörden nichts angehen. Sind staatliche Mitarbeiter Hauptakteure eines Strafverfahrens (Beschuldigte, Geschädigte oder Hauptbelastungszeugen), so hat anstelle des staatlichen Gerichtes ein mit unabhängigen Juristen besetzter Spruchkörper zu treten, da sich weltweit zeigt, dass staatliche Richter gegenüber ihresgleichen nicht neutral sind.

Die Sächsische Regierung soll freiwillige Zusammenschlüsse von Sachsen zur gemeinsamen Aufrechterhaltung der Sicherheit fördern.

FREIE SACHSEN lehnt eine Erweiterung des Polizeiapparates ab, da eine zu starke Polizei in der Vergangenheit immer auch der Repression der friedlichen Bevölkerung diene. Die Sicherheitslage in Sachsen erfordert nicht mehr Polizei, sondern die Reduzierung von Anreizen für Kriminelle, ihr Tätigkeitsfeld nach Sachsen zu verlegen, sowie eine angemessene Prioritätensetzung der häufig aus politischen Gründen zweckentfremdeten Polizeibehörden.

Weltoffenes Sachsen ja, Anziehungspunkt für Wirtschaftsflüchtlinge nein

Sachsen war über die Jahrhunderte ein weltoffenes Land. Damit dies so bleiben kann, ist dem Zustrom von Menschen, die wesentlichen Regeln unseres friedlichen Zusammenlebens offen ablehnen, entgegenzuwirken.

FREIE SACHSEN lehnt geschlossene Grenzen prinzipiell ab, insbesondere weil diese dem Ausbau der Beziehungen zu unseren östlichen Nachbarn Polen und Tschechien im Wege stehen. Gleichzeitig bedarf es aber einem erheblichen Nachsteuerungsbedarf in der Einwanderungspolitik, um das derzeitige Chaos zu beenden. Zu Zeiten, als Sachsen seine Angelegenheiten noch selber regeln konnte, war die Sache klar: Zum Zwecke der Arbeit konnte sich jeder nach Sachsen begeben, soziale Leistungen für Zugewanderte gab es aber nicht. Auf diese Weise wurden fleißige Menschen angezogen, die unser Land bereicherten. Für andere Arten von Zuwanderern gab es dagegen keinerlei Anreize. Diese Regelung ist vorbildhaft auch für die heutige Zeit.

Menschen, welche in unserem Land Zuflucht suchen, sollten für eine Übergangszeit ein Dach über

dem Kopf und täglich eine warme Mahlzeit erhalten. Mussten sie tatsächlich vor Todesgefahr fliehen, werden sie darüber froh und dankbar sein. Für Wirtschaftsflüchtlinge wird unser Land dadurch jedoch vollständig unattraktiv.

Die durch den Merkelschen Rechtsbruch ausgelöste demographische Katastrophe ist unabhängig davon rückgängig zu machen.

Christliche Traditionen sind zu bewahren

Die Glaubensfreiheit muss gewährleistet sein, solange in Rechtsgüter anderer nicht eingegriffen und gegen die Gepflogenheiten des Landes nicht verstoßen wird.

Die sächsische Politik soll sich an der christlichen Tradition unseres Landes ausrichten. Gleichwohl sind die Kirchen und sonstigen religiösen Gemeinschaften weitgehend von staatlichen Verquickungen zu entkoppeln. Die Kirchensteuer ist deshalb abzuschaffen, es steht den Kirchen frei, um Spenden zu werben oder Beiträge ihrer Mitglieder einzuziehen.

Bildung und Erziehung müssen in der Hand der Eltern bleiben

Über Bildung und Erziehung der Kinder haben die Eltern zu entscheiden. Eingriffe in die elterliche Verantwortung sind nur bei schwersten Gefahren für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Kinder angezeigt. Interventionen von Jugendämtern sind für die Entwicklung der betroffenen Kinder oft schlimmer als die Zustände, die diese rechtfertigen sollen.

FREIE SACHSEN fordert die Abschaffung des Schulzwanges in seiner bisherigen Form. An dessen Stelle tritt eine Bildungspflicht, zu deren Erfüllung das System aus öffentlichen und privaten Schulen ein Angebot darstellt.

Alle sächsischen Bildungseinrichtungen – vom Kindergarten bis zur Hochschule – dienen dem Zweck, die Landeskinder auf ein verantwortungsvolles und selbstbestimmtes Leben und den – auch internationalen – Wettbewerb vorzubereiten. Folglich hat die Ausbildung der Eigenen absolute Priorität. Gibt es darüber hinaus Kapazitäten für Studenten aus anderen Ländern Deutschlands, Europas oder der Welt, können diese aufgenommen werden, sofern Sachsen einen Nutzen aus deren Ausbildung hat oder die Aufnahme im Rahmen wechselseitiger Programm erfolgt.

Sächsische Kulturlandschaft schützen, eigene Ressourcen nutzen

Unsere Heimat ist nicht nur ein lebloser, austauschbarer Wirtschaftsstandort, sondern uralte Kulturlandschaft, deren Erhalt die Aufgabe aller Sachsen ist. Der weiteren Zersiedlung und damit einhergehenden Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen ist Einhalt zu gebieten.

Sachsen kann sich zu großen Teilen aus eigenen Ressourcen mit Energie versorgen. Es gibt keinen Grund, aus ideologischen Gründen darauf zu verzichten, im Gegenteil. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im Energiesektor wird die Wirtschaft in Sachsen stärken und unabhängiger machen.

Die Enteignung von Wohn- und Betriebsgebäuden zum Zwecke des Abbaus von Bodenschätzen ist nach sächsischem Recht verboten. Dieses Verbot muss durchgesetzt werden.

Beschlossen auf dem Gründungsparteitag am 26. Februar 2021